

# Sexueller Missbrauch an Kindern

Unter andern erstellt nach:

- Karin Frei „Sexueller Missbrauch Schutz durch Aufklärung“ Ravensburger Verlag
- Konrad Lappe, Irmgard Schaffrin, Evelyn Timmermann u.a. „Prävention von sexuellen Missbrauch“, Donna Vita Verlag
- Zart Bitter „Nein ist Nein Neue Ansätze in der Präventionsarbeit“, Volksblatt Verlag
- Roesmarie Steinhage „Sexueller Missbrauch an Mädchen“ Rowohlt Taschenbuch Verlag
- Ursula Enders „Zart war ich, Bitter war`s Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen“, Kölner Volksblatt Verlag
- Gisela Braun „Gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen“  
Arbeitsgemeinschaft  
Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle NRW e.V.
- „Information Rat Hilfe für sexuell missbrauchte Frauen und Kinder“, Bayrisches  
Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit

---

Verantwortliche und Herausgeberin:

**Notruf und Beratungsstelle für vergewaltigte und sexuell misshandelte Frauen und Kinder  
Rathausplatz 23, 87435 Kempten, Träger Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Kempten e.V.**

**Tel.: 0831 – 12100** Frauennotruf-Kempten-AWO@t-online.de

Beratungszeiten: Mo und Fr: 9.30 - 11.30 Uhr, Di: 14.00 - 16.00 Uhr, Do 15.00 -17.00 Uhr

Ansprechpartnerinnen: Ilona Braukmann (Diplom Sozialpädagogin) und Petra von Sigriz  
(Sonderpädagogin M.A.)

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Begriffsbestimmung von sexuellem Missbrauch</b> .....	<b>3</b>
1.1	Definition .....	3
1.2	Missbrauchshandlungen - Missbrauchsformen .....	3
<b>2</b>	<b>Allgemeine Informationen (Zahlen/Statistik vom Bundeskriminalamt)</b> .....	<b>3</b>
2.1	Fakten .....	3
2.2	Die Täter und Täterinnen .....	4
2.3	Die Betroffenen .....	4
<b>3</b>	<b>Die Ursachen von sexuellen Missbrauch</b> .....	<b>4</b>
3.1	Traditionelle Geschlechterrollenverteilung .....	4
3.2	Machtausübung/Machtmissbrauch .....	4
3.3	Selbsterlebte Gewalt des Täters in seiner Kindheit .....	4
3.4	Untergeordnete Stellung des Kindes und der Frau in der Gesellschaft .....	4
3.5	Geschützter Handlungsspielraum von Tätern in der Gesellschaft .....	5
<b>4</b>	<b>Signale für sexuellen Missbrauch erkennen</b> .....	<b>5</b>
4.1	Symptome auf der körperlichen und psychosomatischen Ebene: .....	5
4.2	Symptomatische Essprobleme .....	5
4.3	Weitere psychosomatische Störungen .....	5
4.4	Symptome im Leistungsbereich .....	5
4.5	Symptome im seelischen und sozialen Bereich .....	6
4.6	Symbolischer Ausdruck des Missbrauchgeschehens und verbale Andeutungen .....	6
<b>5</b>	<b>Vorgehen und Hilfe bei Wissen / Verdacht um sexuellen Missbrauch</b> .....	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Gründe für die oft zu späte Entdeckung von sexuellem Missbrauch</b> .....	<b>7</b>
<b>7</b>	<b>Schutz vor sexuellem Mißbrauch - Präventive Erziehung</b> .....	<b>8</b>
7.1	Ziele der präventiven Erziehung heute .....	8
7.2	Inhalte der Prävention - Präventionsregeln .....	8
7.3	Umsetzung der Präventionsregeln .....	9
7.3.1	Mein Körper gehört mir ! .....	9
7.3.2	Ich kann mich auf meine Gefühle verlassen und ihnen vertrauen ! .....	9
7.3.3	Es gibt gute, schlechte, unangenehme und komische Berührungen! .....	10
7.3.4	Ich darf „NEIN“ sagen ! .....	10
7.3.5	Es gibt gute und schlechte oder blöde Geheimnisse ! .....	11
7.3.6	Ich darf Hilfe holen und darüber sprechen, auch wenn es mir ausdrücklich verboten wurde ! .....	11
7.3.7	Kein Erwachsener hat das Recht, Kindern Angst zu machen ! .....	12
7.3.8	Welches Kind / welcher Erwachsener kann dir helfen ? .....	12
7.3.9	Mädchen und Jungen bzw. Frauen und Männer sind gleichwertig ! .....	13
<b>8</b>	<b>Juristische Informationen</b> .....	<b>14</b>
8.1	Strafrechtliche Bestimmungen .....	14
8.2	Strafrechtliche Intervention .....	16
8.3	Zivilrechtliche Intervention .....	17

# 1 Begriffsbestimmung von sexuellem Missbrauch

## 1.1 Definition

- Sexueller Missbrauch = Machtmissbrauch !  
= das Ausnützen der Machtposition oder der Unwissenheit, des Vertrauens oder der Abhängigkeit des Kindes zur Befriedigung / Erregung der eigenen sexuellen Bedürfnisse.
- „Sexueller Mißbrauch beginnt dort, wo der Erwachsene Zärtlichkeit benutzt zur Anregung oder Befriedigung seiner Sexualität, wo versucht wird, ein Mädchen oder Jungen zu Zärtlichkeiten zu überreden oder zu nötigen, wo Geheimhaltung eingefordert wird, wo das Kind sich nicht mehr wohl und geborgen, sondern bedrängt und ausgenutzt fühlt.“  
(v. G. Braun, Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz JAS Landesstelle NRW e.V.)

## 1.2 Missbrauchshandlungen - Missbrauchsformen

Missbrauchshandlungen und Missbrauchsformen sind vielfältig, deshalb gilt grundsätzlich, dass eine Misshandlung dort beginnt, wo ein Kind ein ungutes Gefühl hat, merkt dass etwas nicht stimmt, Angst hat, gezwungen wird es geheim zu halten...

Dies ist z.B. gegeben, wenn eine Person:

- sich sexuell erregt fühlt, wenn er/sie nackt betrachtet wird, bzw. das nackte Kind betrachtet.
- gezielt ein Kind beim Entkleiden, Waschen, Baden, auf der Toilette... beobachtet.
- ein Kind auffordert bei der Masturbation zuzuschauen.
- ein Kind zwingt pornographische Bilder und Filme anzuschauen
- ein Kind in/an die Intimbereiche (Brust, Po, Scheide, Penis) fasst, streichelt, berührt.
- ein Kind immer wieder im Intimbereich nach Sauberkeit, Würmer, Infektionen usw. hin untersucht.
- ein Kind zu sexuellen Handlungen an sich selbst zwingt.
- „praktische Sexualaufklärung“ betreibt.
- ein Kind auffordert sexuelle Handlungen an der Person vorzunehmen (z.B. küssen streicheln, in Intimbereich fassen...)
- ein Kind zur sexuellen Erregung schlägt und demütigt.
- auf ein Kind uriniert bzw. das Kind auf die Person urinieren muss.
- ein Kind zu nackten, pornographischen und erotischen Aufnahmen oder Filmen zwingt.
- ein Kind zur Prostitution zwingt.
- ein Kind vergewaltigt, zum Geschlechtsverkehr zwingt (anal oder vaginal).
- ein Kind bedroht, zwingt, erpresst, lockt, mit körperlicher Gewalt überwältigt, oder an sein Mitgefühl appelliert, wenn es nicht mitmachen möchte ...

## 2 Allgemeine Informationen (Zahlen/Statistik vom Bundeskriminalamt)

### 2.1 Fakten

- Jährlich werden in Deutschland ca. 16.000 Fälle von sexuellen Missbrauch an Kindern nach § 176 StGB angezeigt.
- Jährlich werden in Deutschland ca. 10.000 exhibitionistische Vorfälle bekannt.
- Die Dunkelziffer wird 20-30 mal so hoch geschätzt, d.h. jährlich werden in Deutschland alleine 200.000 - 300.000 Kinder missbraucht.
- Rechnet man Jugendliche noch hinzu kann man/frau in Deutschland ohne weiteres von ca. 50.000 - 100.000 (nur teilweise bekannten) Fällen ausgehen.
- Sexueller Missbrauch findet überwiegend in der eigenen Familien oder im näheren sozialem Umfeld statt. Nur ca. 6% der Täter sind Unbekannte.
- Sexueller Missbrauch ist in der Regel kein Einzelfall - es ist eine Wiederholungstat.
- Sexueller Missbrauch ist geplant und beabsichtigt.
- Sexueller Missbrauch kommt in jeder Gesellschaftsschicht vor !

## **2.2 Die Täter und Täterinnen**

- über 80 % der Täter sind Männer, ca. 20 % sind Täterinnen.
- Männer richten ihre sexuelle Gewalt größtenteils gegen Mädchen.
- Bei 50 - 75 % der Missbrauchsfälle handelt es sich um den Missbrauch des Vaters oder Stiefvaters an der Tochter.
- TäterInnen sind „normale“ Männer und Frauen, die nicht unbedingt als Missbraucher zu erkennen sind; sie können sogar für Außenstehende als vorbildlich und (sozial) engagiert in Erscheinung treten.

## **2.3 Die Betroffenen**

- 80 - 90 % der Betroffenen sind Mädchen, ca. 20 % Jungen.
- Kinder können in allen Altersstufen missbraucht werden, auch schon Säuglinge und Kleinkinder.
- Am stärksten betroffenen sind Mädchen zwischen dem 6. und 12. Lebensjahr.
- Mädchen werden zu 75 % vom Vater, oder einem Mann missbraucht, der die Vaterrolle übernommen hat (Stief-, Pflege-, Adoptiv- und Großväter)
- Jungen werden hingegen in der Regel von Männern aus dem näheren Bekanntenkreis missbraucht, zu denen ein Autoritätsverhältnis besteht (z.B. Lehrer, Pfarrer, Nachbarn, Trainer...)
- Insbesondere bei Mädchen geht der Missbrauch spätestens dann mit der jüngeren Schwester weiter, wenn die ältere das Haus verlässt.

# **3 Die Ursachen von sexuellen Missbrauch**

## **3.1 Traditionelle Geschlechterrollenverteilung**

- Jungen haben stärker zu sein als Mädchen (Schwäche, Trost, Zärtlichkeit haben wenig Platz in der Erziehung von Jungen.)
- Jungen wird mehr Spielraum als Mädchen eingeräumt. (Sie dürfen aggressiver sein, sich eher mit allen Mitten wehren...)
- Mädchen hingegen haben schwach zu sein. (Sie werden beschützt, verhätschelt und andererseits nur dann anerkannt, wenn sie die ihnen zugewiesenen Rollen übernehmen: Aufopferungsbereitschaft für andere...)
- Mädchen sollen gehorsam, nachgiebig und anschniegssam sein. (Sie sind für Harmonie und Konfliktvermeidung zuständig.)

## **3.2 Machtausübung/Machtmissbrauch**

- Der Täter muss sich nicht mit Wünschen, Ansprüchen, Forderungen eines gleichwertigen Partners auseinandersetzen.
- Der Täter braucht keine Angst zu haben zu Versagen.

## **3.3 Selbsterlebte Gewalt des Täters in seiner Kindheit**

## **3.4 Untergeordnete Stellung des Kindes und der Frau in der Gesellschaft**

- Kinder und Frauen besitzen zu wenig Rechte in der Gesellschaft (z.B. besitzen Eltern nach § 1631 durchaus noch indirekt das Recht ihre Kinder auch mit Gewalt zu erziehen, z.B. können Eltern über den Umgang ihrer Kinder bestimmen bzw. die Herausgabe verlangen, z.B. werden bei Vergewaltigung oder Missbrauch selten die Höchststrafen verhängt, häufig wird der Prozess aus Mangel an Beweisen eingestellt...)
- Übergriffe an Frauen werden in der Gesellschaft als Kavaliersdelikte gehandelt; ihr „Nein“ wird als „Ja“ angesehen.
- Die Darstellung der Frau in den Medien (Werbung, Pornographie...) würdigt sie vorwiegend als fürgiges Sexualobjekt ab und/oder stellt sie nur als aufopfernde Hausfrau und Mutter dar.

### **3.5 Geschützter Handlungsspielraum von Tätern in der Gesellschaft**

- Missbrauch bleibt überwiegend eine Familienangelegenheit !
- Täter werden selbst teilweise als Opfer gesehen (er wurde doch gereizt, sie wollte es so)
- Schuldzuweisung an das Kind und die Frau
- Zu wenig und zu milde Strafen für die Täter

## **4 Signale für sexuellen Missbrauch erkennen**

Es gibt keine eindeutigen Signale, die nur auf eine sexuelle Misshandlung schließen lassen können. Es gibt nur Signale, deren Zusammenspiel evtl. auf einen Missbrauch hindeuten, aber eben nur unter gewissen Umständen. Einzelne Signale können ebenso Anzeichen für andere Schwierigkeiten sein, die in keiner Weise mit sexuellem Missbrauch zusammenhängen. Deshalb erfordert das Erkennen von sexuellem Missbrauch nicht nur viel Fingerspitzengefühl, sondern auch das Wissen um die Möglichkeit der eigenen Fehleinschätzung.

**Generell kann man/frau davon ausgehen, dass ein Missbrauch zu einer starken Verhaltensänderung des Kindes führt.**

### **4.1 Symptome auf der körperlichen und psychosomatischen Ebene:**

- Rötung, Wundsein, Wundmale, Bisswunden, Entzündung, Blutung an Mund, Lippen, Bauch, Brust, Po, Schenkeln, an Vulva oder Penis sowie am Anus
- Ausfluss aus der Vagina
- Geschlechtskrankheiten
- Schmerzen beim Wasserlassen oder Stuhlgang
- häufiges Reiben, Kratzen, Jucken der Geschlechtsteile
- häufiges intensives Onanieren
- Einnässen und Einkoten
- häufige Bauchschmerzen, Halsentzündungen, Heiserkeit, Husten, Würgen
- Bekleidungsprobleme
- schluckt Speichel nicht mehr runter...

### **4.2 Symptomatische Essprobleme**

- Schluckbeschwerden, Übelkeit, Erbrechen, Appetitlosigkeit
- Koliken im Bauchraum oder Magen
- Magersucht
- Fress- und Fettsucht
- Bulimie

### **4.3 Weitere psychosomatische Störungen**

- Entwicklungsverzögerungen (z.B. in der Sprachentwicklung, Größe, Gewicht, Sozialverhalten, lutscht wieder am Daumen...)
- häufig krank, blass, zart, matt, müde, erschöpft
- Asthma, chronische Bronchitis, Erstickungsanfälle
- Hautekzeme
- Kopfschmerzen
- Ohnmachtsanfälle und Gleichgewichtsstörungen
- auffallende Unruhe

### **4.4 Symptome im Leistungsbereich**

- Auffallendes Nachlassen von Fähigkeiten, die das Kind vorher besaß (z.B. Merkfähigkeit, Ausdauer, Konzentration)
- Absacken der Schulleistungen
- Fanatisches Lernen für die Schule

- Konzentrationsstörungen, mangelnde Anpassungsfähigkeit, Vergesslichkeit, Abschalten, Wegtreten, durch Person hindurchsehen
- mangelndes Erfassen von Zusammenhängen
- weicht Schwimm- und Sportunterricht bzw. bestimmten Übungen aus

#### **4.5 Symptome im seelischen und sozialen Bereich**

- Überempfindlichkeit, fehlende Frustrationstoleranz
- Stimmungslabil, Anhänglichkeit, massive Trennungsängste
- Angst zu Sterben, vor Dunkelheit, Einschlafängste, Alpträume
- Angst vor Männern oder bestimmten Personen
- Phobien (z.B. fließendes Wasser, Feuer, Luftballons...)
- Zwänge (z.B. Wasch- oder Ordnungszwang)
- Verbale Tics (z.B. dauerndes, zwanghaftes lautes Räuspern, sinnloses Wiederholen von kurzen Worten)
- Vernachlässigung seiner selbst
- Einzelgängertum
- Selbsterstörerische Symptome (z.B. Kopf gegen Wand schlagen, Zerreißen von Nägeln, Kratzen, Haare ausreißen, ständig in Unfälle verwickelt sein, Selbsthass...)
- Drogenmissbrauch
- Suizidwünsche
- Auffälliges sexualisiertes Verhalten (z.B. öffentliches Herzeigen der eigenen Geschlechtsteile, extrem häufiges und intensives Masturbieren und Manipulieren, offenes, direktes, manchmal auch brutales Hineingreifen an die Geschlechtsteile von Tieren, sexualisierte Spiele, Lolita-Verhalten...)
- Lügen, Stehlen, Ausreisen

#### **4.6 Symbolischer Ausdruck des Missbrauchgeschehens und verbale Andeutungen**

- Auffälliges Angezogen sein durch Schmutz, Matsch, Kleister
- Symbolische Entzündung
- Wiederholt immer wieder Fragen zu sexuellen Themen, trotz Aufklärung
- es deutet an, dass es ein Geheimnis, Sorgen oder ein Problem hat
- Nachspielen von Missbrauchshandlungen im Spiel
- Erzählt z.B. dass es einen Pornofilm gesehen hat, dass der Papa im Kinderzimmer schläft, dass der Opa nachts ins Bett macht, dass Nachts ein Geist kommt, der es unter der Bettdecke anfasst...
- Malen und Zeichnen von Missbrauchssituationen (z.B. indirekt durch Monster, sich selbst ohne Mund...oder direkt)
- Bestimmte Geschenke durch männliche Bezugspersonen (z.B. Minirock, Lippenstift, Dessous...)
- Fernalten von anderen Erwachsenen oder Kindern
- Ungewöhnliche Geldquellen
- Unglaubliche Geschichten über Verletzungen und blaue Flecken
- Ein Erwachsener schließt sich mit dem Kind ein und/oder holt es ab und verhält sich so, als ob das Kind sein Besitz wäre
- Kind deutet an, dass es sich bei einer Person nicht gut fühlt, nicht mehr hingehen möchte, kein Küsschen geben will...

## **5 Vorgehen und Hilfe bei Wissen / Verdacht um sexuellen Missbrauch**

- Glauben Sie dem Kind !
- Bleiben Sie ruhig und handeln Sie nicht überstürzt !
- Achten Sie auf mögliche Signale für einen Missbrauch und tragen Sie diese zusammen !
- Suchen Sie professionellen Rat und Hilfe bei einer spezifischen Beratungsstelle (z.B. Notrufe, Beratungsstellen, Wildwasser...) !
- Sprechen Sie weitere Vorgehensweisen mit der Beratungsstelle ab, z.B.:
  - \* Gespräch mit dem Kind, Mutter, Bezugsperson(en)
  - \* Einschaltung des Jugendamtes
  - \* Erstattung einer Anzeige
  - \* Räumliche Trennung vom Täter
  - \* Therapie ...
- Sprechen Sie nicht vorschnell mit dem Kind bzw. mit dem nicht misshandelnden Elternteil; sprechen Sie aber dann möglichst die weitere Vorgehensweisen mit ihnen ab !
- Sprechen Sie auf keinem Fall mit dem Täter !
- Bauen Sie ein intensives Vertrauensverhältnis zum Kind auf !
  - \* Signalisieren Sie Offenheit für problematische Gesprächsthemen !
  - \* (z.B. durch wenn...dann...Gespräche, spezielle Bücher und Spiele, Vermittlung des Wissens über sexuellen Missbrauch...)
  - \* Geben Sie dem Kind ausdrücklich die Erlaubnis über sein Erlebtes, Geheimnis... zu sprechen und versichern Sie ihm, dass es richtig ist darüber zu sprechen !
  - \* Ergreifen sie eindeutig Partei für das Kind !
  - \* Nehmen Sie sich viel Zeit und hören Sie genau zu !
  - \* Nehmen Sie die Schuldgefühle und Empfindungen des Kindes ernst, machen sie aber deutlich, das es selbst keine Verantwortung trägt !
  - \* Machen sie dem Kind keine Vorwürfe, weil es so lange geschwiegen, sich nicht gewehrt hat ! (Die Realität zeigt, dass Kinder sich auf ihre Art wehren, z.B. wollen sie eine bestimmte Person nicht mehr besuchen, nicht mit ihr allein sein, ihr kein Küsschen geben, sie wollen jede Nacht bei der Mutter, Geschwister schlafen, sie vermeiden es aufzufallen, sind extrem ruhig...)
  - \* Setzen Sie das Kind nicht durch drängende Fragen unter Druck !
  - \* Stellen sie den Täter als einzigen Verantwortlichen und Handelnden heraus !
  - \* Vermitteln sie dem Kind, dass es kein Einzelfall ist !
  - \* Stellen Sie erst weitere Fragen zum Missbrauch, wenn das Kind dazu in der Lage, bereit ist !
  - \* Behandeln Sie das Thema „Sexueller Missbrauch“ im Unterricht, Kindergarten...!
- Begleiten und betreuen Sie das Kind absolut parteilich auf seinem weiteren Weg, z.B.:
  - \* Begleitung zur Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendamt, Gericht...
  - \* Hilfe bei der Trennung vom Täter, Therapieplatz...

## **6 Gründe für die oft zu späte Entdeckung von sexuellem Missbrauch**

- Babys und Kleinkinder können nichts erzählen.
- Kinder sind abhängig von Erwachsenen und trauen ihnen keine böse Absicht zu.
- Mädchen sind in ihrer Liebe und ihrem Vertrauen zum Vater besonders ausnutzbar.
- Misstrauen ist eine Folge des Vertrauensbruchs.
- Kinder können die Berührungen am Anfang als angenehm empfinden.
- Unaufgeklärte Kinder wissen nicht worum es geht.
- Erziehung zum absolutem Gehorsam.

- Misstrauen in Bezug auf ihre eigenen Gefühle, da sie von Kindheit an nicht gelernt haben ihnen zu trauen.
- Ein Kind schweigt aus Angst.
- Kinder versuchen sich auf ihre Art zu wehren, die aber meist nichts hilft.
- Ein Kind fühlt sich schuldig und schämt sich.
- Ein Kind fühlt sich gedemütigt, unanständig und befürchtet, verstoßen zu werden.
- Ein Kind befürchtet, dass man/frau ihm nicht glaubt.
- Kinder kommen in schwere Gefühlsverwirrung; Kind spaltet Seele und Gefühl vom Körper ab.
- Missbrauchte Jungen haben Angst vor Homosexualität.
- Kinder senden, meist nicht verstandene Notsignale ab.
- Erwachsene halten Missbrauch für unmöglich und gehen selbst einem Verdacht selten nach. Fehlerhaftes Vorgehen verhindert die Beendigung des Missbrauch.
- Fälle von „missbrauchtem - falschen“ Missbrauch werden hochgespielt und als die wahre Realität dargestellt.
- Erwachsene fürchten die Konsequenzen.
- Erwachsene haben Angst sich zu täuschen und fürchten die Konsequenzen bei einem falschen Verdacht.

## **7 Schutz vor sexuellem Mißbrauch - Präventive Erziehung**

Präventive Erziehung muss heute v.a. wegkommen vom Bild des „Fremd-Täters“ und den stark einschränkenden Verhaltensmaßregeln für Kinder.

Sie kann nur erfolgreich sein, wenn wir lernen die Gefühle der Kinder zu respektieren und sie in ihrer gesamten Gefühlslage anzunehmen, auch wenn diese nicht nachvollziehbar erscheint oder sogar ärgerlich macht.

### **7.1 Ziele der präventiven Erziehung heute**

- Selbstbewusste und autonome Kinder, die gefährliche Situationen erkennen und einschätzen können
- Vermittlung des Gefühls und des Wissens um das Recht sich wehren zu dürfen
- Vermittlung von Widerstandsformen zur Vermeidung oder Aufdeckung von sexuellen Missbrauch
- Vermeidung einer geschlechtsspezifischen Erziehung, die rollentypisches Verhalten bereits in der Kindheit zu- und festschreibt
- Vermittlung von Hintergrundwissen über Liebe und Sexualität

### **7.2 Inhalte der Prävention - Präventionsregeln**

- Mein Körper gehört mir !
- Ich kann mich auf meine Gefühle verlassen und ihnen vertrauen !
- Es gibt gute, schlechte, unangenehme und komische Berührungen !
- Ich darf „NEIN“ sagen !
- Es gibt gute und schlechte oder blöde Geheimnisse !
- Ich darf Hilfe holen und darüber sprechen, auch wenn es mir ausdrücklich verboten wurde !
- Kein Erwachsener hat das Recht, Kindern Angst zu machen !
- Welches Kind / welcher Erwachsener kann dir helfen ?
- Mädchen und Jungen bzw. Frauen und Männer sind gleichwertig !



## 7.3 Umsetzung der Präventionsregeln

### 7.3.1 *Mein Körper gehört mir !*

- **Ziele:**
  - \* Stärkung des Selbstbestimmungsrechtes des Kindes über seinen eigenen Körper
  - \* Förderung der Wahrnehmung des eigenen Körpers sowie der gesamten Individualität
- **Leitsätze:**
  - \* Ich bin wichtig und liebenswert
  - \* Mein Körper gehört mir
  - \* Ich bin stolz auf meinen Körper und werde ihn notfalls auch verteidigen
- **Praktische Vorschläge und Literaturhinweise:**
  - \* Nachzeichnen der Körperumrisse auf einen Bogen Papier
  - \* Genaue Betrachtung im Spiegel - Nachzeichnen im Umriss
  - \* Gemeinsame, sprachlich korrekte Benennung der Geschlechtsorgane
  - \* Benennung und Vorzeigen von besonderen Fähigkeiten im Gesprächskreis (Familie, Kindergarten Schule..)
  - \* Entspannungs-, Körperkontakt- und Massagespiele
  - \* „So sag ich’s meinem Kinde - Zärtlichkeit und Schmusen, Liebe und Sexualität“ v. Heidi Kaiser, Rowohlt (für Erwachsene, Einsatzalter ab 3 – ca. 10 J.)
  - \* „Sexualerziehung in Grundschule (und Kindergarten)“ v. Claudia Eichmanns, Verlag an der Ruhr (für Erwachsene, Einsatzalter ab 3 – ca. 11 J.)
  - \* „Lieben, Lernen, Lachen Sexualerziehung für 6 - 12jährige“ v. Pete Sanders / Liz Swinden, Verlag an der Ruhr (für Erwachsene)
  - \* „Peter, Ida und Minimum“ v. G. Fagerström / G. Hansson, Otto Maier Verlag Ravensburg (für 3 - ca. 8 J.)
  - \* „Lisa und Jahn, Ein Aufklärungsbuch für Kinder und ihre Eltern“, Frank Herrath u. Uwe Sielert, Beltz Verlag (ab 5 – ca. 11 Jahre)
  - \* „Ganz schön aufgeklärt!“ v. Jörg Müller / Dagmar Geisler, Loewes Verlag (ab ca. 12 Jahre)
  - \* „Melanie und Tante Knuddel“ v. Gisela Braun / Dorothee Wolters, Verlag an der Ruhr (ab 3 –ca. 8 J.)
  - \* „Mein Körper gehört mir“ v. Pro Familia Darmstadt (ab 3 –ca. 8 J.)
  - \* „Wir können was, was ihr nicht könnt“ v. Ursula Enders / Dorothee Wolters, Anrich Verlag (ab 3 –ca. 8 J.)
  - \* „Bewegen und Entspannen nach Musik“ v. Verlag an der Ruhr (für Erwachsene , Einsatzalter ab 3 – ca. 11 J.)
  - \* „Tabudu“ v. Eyardus Werk (Diakonie) (ab ca. 12 Jahre)

### 7.3.2 *Ich kann mich auf meine Gefühle verlassen und ihnen vertrauen !*

- **Ziel:** Stärkung der verschiedenen Gefühlswahrnehmungen
- **Leitsätze:**
  - \* Ich kenne meine Gefühle und vertraue ihnen
  - \* Ich kann mich auf meine Gefühle verlassen.
  - \* ich weiß, dass es gute, schlechte, komische und unangenehme Gefühle gibt.
- **Praktische Vorschläge und Literaturhinweise:**
  - \* Kindern in Alltagssituationen Gefühle zugestehen, selbst entschieden lassen, wählen lassen...
  - \* „Ich sag „NEIN“, v. Gisela Braun, Verlag an der Ruhr , (für Erwachsene, Einsatzalter ab 3 – ca. 7 J.)

- \* „Frühling, Spiele, Herbst und Lieder“ v. Kinster /Maar, Ravensburger Buchverlag , (für Erwachsene, Einsatzalter ab 3 – ca. 7J.)
- \* „Bilder, Märchen, Phantasiereisen“ v. Iris Lange-Nierprüm, Verlag an der Ruhr (für Erwachsene, Einsatzalter ab 3 – ca. 7J.)
- \* „Mimürfel“, Verlag an der Ruhr (ab 3 – 11 J.)
- \* „„Hallo, wie geht es dir ?““ v. Ursula Reichling / Dorothee Wolters, Verlag a. d. Ruhr (ab ca. 5 – 12 J.)
- \* „Gefühle sind wie Farben“ v. Alilki, Beltz Verlag (ab 4 – 8 J.)
- \* „Der Seelenvogel“ v. Michal Sunit / Na àma Golomb, Carlsen Verlag (ab 3 –8 J.)
- \* „Ich und meine Gefühle“ v. Holde Kreul, Loewe Verlag (ab 3 –8 J.)
- \* „Jenny sagt „Nein““ v. ajs Aktion Jugendschutz Baden-Württemberg (ab ca. 12 J.)

### 7.3.3 *Es gibt gute, schlechte, unangenehme und komische Berührungen!*

- **Ziel:** Stärkung der Wahrnehmung von angenehmen, unangenehmen sowie merkwürdigen Berührungen
- **Leitsätze:**
  - \* Es gibt angenehme und manchmal gibt es auch merkwürdige Berührungen
  - \* ich möchte ganz allein und selbst bestimmen, welchen Berührungen ich wann und wo und wie mag und welche nicht.
  - \* Ich weiß ganz genau, von wem ich berührt werden will und vom wem nicht.
  - \* Ich muss mir keine Berührung gefallen lassen, die mir unangenehm ist.
- **Praktische Vorschläge und Literaturhinweise:**
  - \* Arbeit mit Körperschema: Zeigen und farbiges Kennzeichnen von Körperstellen
  - \* Körperkontaktspiele
  - \* „LiLoLe Eigensinn“ v. Ursula Enders / Dorothee Wolters, Kölner Volksblatt Verlag (ab 3 – ca. 8 J.)
  - \* „Schön blöd“ v. Ursula Enders / Dorothee Wolters, Kölner Volksblatt (ab 3–ca. 8 J.)
  - \* „Kein Anfassen auf Kommando“ v. Marion Mebes (ab 3 – ca. 8 J.)

### 7.3.4 *Ich darf „NEIN“ sagen !*

- **Ziel:** Das Kind unterstützen in seinem Recht auf „Neinsagen“
- **Leitsätze:**
  - \* Ich sag nein, wenn mir etwas nicht gefällt.
  - \* Ich sage laut und deutlich nein.
  - \* Ich habe das Recht mich abzugrenzen bei Berührungen, die mir unangenehm sind.
- **Praktische Vorschläge und Literaturhinweise:**
  - \* „So schütze ich mein Kind vor sexuellem Missbrauch, Gewalt und Drogen“ v. Michele Elliott, Kreuz Verlag (für Erwachsene, Einsatzalter ab ca. 3 – 18 J.)
  - \* „Unterrichtsideen: Fühlen - Wahrnehmen - Handeln“, v. A. Böhmer / M. Eggert / A. Krüger, Klett Verlag (für Erwachsene, Einsatzalter ab ca. 6 – 12 J.)
  - \* „Und dann kommt Licht in das Dunkel des Schweigens“ v. Angela May / Norbert Remus, Jonglerie Verlag (für Erwachsene, Einsatzalter ab ca. 12 – 18 J.)
  - \* „Ich bin doch keine Zuckermaus, Neinsagegeschichten und Lieder“, v. Gesine Hansen u. Soja Blattmann, Donna Vita Verlag (ab 3 – ca. 8 J.)
  - \* „Kein Küßchen auf Kommando“ UND „Kein Anfassen auf Kommando“ v. Marion Mebes, Donna Vita Verlag (ab 3 – 6 J.)
  - \* „Jenny sagt nein“ v. Aktion Jugendschutz Baden-Württemberg (ab ca. 12 J.)
  - \* „Das große und das kleine Nein“ v. Gisela Braun / Dorothee Wolters, Verlag an der Ruhr (ab 3 – ca. 8 J.)

- \* „Auf den Spuren starker Mädchen“ v. Irmgard Schaffrin / Dorothee Wolters, , Kölner Volksblatt Verlag, Zartbitter Köln e.V. (ab ca. 12 J.)
- \* „Ey Mann, bei mir ist es genauso“ v. Rainer Neutzling / Burkhard Fritsche, Zartbitter e.V., Volksblatt Verlag (ab ca. 12 J.)
- \* „Nele - Ein Mädchen ist zu nichts zu gebrauchen“ v. Margret Steenfatt, Rowohlt Taschenbuch Verlag (ab ca. 12 J.)

### **7.3.5 Es gibt gute und schlechte oder blöde Geheimnisse !**

- **Ziel:** Dem Kind Kenntnisse vermitteln über gute und schlechte Geheimnisse.
- **Leitsätze:**
  - \* Ich kenne gute und schlechte oder blöde Geheimnisse.
  - \* Ich habe das Recht ein belastendes Geheimnis weiterzuerzählen, auch wenn mich jemand zwingt oder erpresst, es niemanden weiterzuerzählen.
  - \* Ich hole mir Hilfe und spreche darüber, auch wenn mir Angst gemacht wird.
- **Praktische Vorschläge und Literaturhinweise:**
  - \* „Hexenzauber“ v. Irmi Hochheimer, Donna Vita Verlag (für Erwachsene, Einsatzalter ab ca. 4 J.)
  - \* „Das eiserene Band“ v. Jan Nannen, Donna Vita Verlag (für Erwachsene, Einsatzalter ab ca. 4 J.)
  - \* „Heimlich ist mit unheimlich“ v. Oralee Wachter, Donna Vita Verlag (ab ca. 8 J.)
  - \* „Kathrins Geheimnis“ v. Marion Mebes, Donna Vita Verlag (ab ca. 8 J.)
  - \* „Liebste Abby“ v. Hadley Irwin, Beltz Verlag (ab ca. 12 J.)

### **7.3.6 Ich darf Hilfe holen und darüber sprechen, auch wenn es mir ausdrücklich verboten wurde !**

- **Ziel:** Das Kind dazu auffordern, sich Hilfe zu holen, wenn es sich allein nicht mehr zu helfen weiß.
- **Leitsätze:**
  - \* Wenn ich nicht mehr weiterweiß, spreche ich mit jemanden und hole mir Hilfe.
  - \* Ich bin mir sicher, dass mir jemand glauben wird und mir hilft.
  - \* Wenn ich meine Grenzen allein nicht durchsetzen kann, hole ich mir jemanden hinzu. Gemeinsam sind wir stärker!
  - \* Nur darüber reden kann helfen, Schweigen verändert nichts!
- **Praktische Vorschläge und Literaturhinweise:**
  - \* „Stück für Stück“, Donna Vita Verlag (ab 6 J.)
  - \* „Alles klar über Gefühle, Gefahren und Grenzen – Ein Mädchenbuch zur Prävention v. sexuellem Missbrauch“, v. Monika Salomo / Astrid Peter, Frauensicht e.V. (ab ca. 6 J.)
  - \* „ Gut, dass ich es gesagt habe...“ v. Mandy Nelson / Jenny Hesel, Ellermann Verlag (ab ca. 3 J.)
  - \* „Das Messer aus Papier“ v. Marc Talbert (ab ca. 12 J.)

### **7.3.7 Kein Erwachsener hat das Recht, Kindern Angst zu machen !**

- **Ziele:**

- \* Dem Kind vermitteln, dass auch Erwachsene Fehler, schlechte Sachen machen können.
- \* Dem Kind das Recht auf ein angstfreies Leben zugestehen und vermitteln.
- \* Dem Kind die „gleichen“ Recht zugestehen, wie einem Erwachsenen, in kindgerechter Form.

- **Leitsätze:**

- \* Ich habe das Recht ohne Angst zu leben.
- \* Ich weiß, dass nicht alle Erwachsenen Recht haben bzw. richtig handeln.
- \* Ich habe das Recht mich gegen Erwachsene zu wehren, die mir Angst machen.

- **Praktische Vorschläge und Literaturhinweise:**

- \* „Lena hat Angst“ v. Claudia Baumann / Marimar del Monte, Donna Vita Verlag (ab ca. 3 J.)
- \* „Geh nie mit einem Fremden mit“ v. Ursula Kirchberg / Trixi Haberlander, Ellermann Verlag (ab ca. 3 J.)
- \* „Das kummervolle Kuscheltier“ v. Katrin Meier / Anette Bley, ars edition (ab ca. 3 J.)
- \* „Es fing ganz harmlos an „ v. Frauke Kühn, Herder Verlag (ab ca. 12 J.)

### **7.3.8 Welches Kind / welcher Erwachsener kann dir helfen ?**

- **Ziele:**

- \* Kindern das Recht auf Hilfe zu vermitteln.
- \* Kinder für mögliche Hilfen und HelferInnen zu sensibilisieren.
- \* Kindern den Weg zur Hilfe erleichtern.

- **Leitsätze:**

- \* Ich vertraue darauf, dass mir jemand hilft.
- \* Ich weiß an wen ich mich um Hilfe wenden kann.
- \* Ich hole mir bei einer/mehreren ganz bestimmten Personen Hilfe.

- **Praktische Vorschläge und Literaturhinweise:**

- \* „Gruppenarbeit als Chance für Mädchen“ v. Susanne Jackstell / Marina Orywal, Donna Vita Marion Mebes OHG, Ruhnmark (für Erwachsene, Einsatzalter ab ca. 10 J.)
- \* „Mädchen Los! Mädchen macht 100 und 1 Idee zur Mädchenarbeit“ v. Angelika Christiansen / Karin Linde / Heidrun Wendel, Votum Verlag (für Erwachsene, Einsatzalter ab ca. 10 J.)
- \* „Wie man mit Kindern darüber reden kann“ v. Gründer Kliener / Nagel, Herder Verlag (für Erwachsene, Einsatzalter ab ca. 5 J.)
- \* „Wen, Do und der Dieb“ v. Gitta Tost, Donna Vita Verlag (ab ca. 5 J.)
- \* „Nicht mit uns!“ v. I.M.M.A. e.V. = Initiative Münchner Mädchen Arbeit (ab ca. 12 J.)

### **7.3.9 Mädchen und Jungen bzw. Frauen und Männer sind gleichwertig !**

- **Ziele:**

- \* Es gibt zwar einen körperlichen Unterschied zwischen Mädchen/Frauen und Jungen/Männern, aber trotzdem sind wir alle gleichwertig.
- \* Mädchen/Frauen und Jungen/Männer können generell dasselbe tun, erreichen, sich gleich verhalten.
- \* Mädchen/Frauen und Jungen/Männer sind gleichermaßen intelligent, es gibt nichts, was man/frau nicht tun darf, weil er/sie eine Frau/Mann ist.
- \* Mädchen/Frauen sind nicht die Schwachen und Jungen/Männer sind nicht immer die Starken.

- **Leitsätze:**

- \* Ich bin nicht mehr wert weil ich ein Junge bin.
- \* Ich bin nicht weniger wert, weil ich ein Mädchen bin.
- \* Ich weiß, dass es zwischen Mädchen und Jungen einen körperlichen Unterschied gibt.
- \* Ich weiß, dass ich mich genauso verhalten darf wie ein Mädchen bzw. ein Junge. Ich darf dasselbe tun (z.B. weinen, herumtoben, mit Puppen oder Autos spielen...)
- \* Ich weiß, dass der Platz der Frau nicht nur der Haushalt sein muss. Ich weiß, dass eine Frau, wenn sie es möchte den selben Beruf erlernen kann wie ein Mann.
- \* Ich weiß, dass ein Mann auch eine Hausfrau sein und sich um die Kinder kümmern kann.
- \* Ich weiß, dass kein Mann einer Frau überlegen ist, und dass er nicht das Recht besitzt über sie zu bestimmen.

- **Praktische Vorschläge und Literaturhinweise:**

- \* „Mütter machen Männer“ v. Cheryl Bernard / Edit Schläffer, Heyne Verlag Berlin (für Erwachsene.)
- \* „Wir werden nicht als Mädchen geboren - wir werden dazu gemacht“ v. Ursula Scheu, Fischer Taschenbuch Verlag (für Erwachsene)
- \* „Ich bin ich ! Du bist Du !“ v. Angela Krüger, Berlin (für Erwachsene, Einsatzalter ab ca. 10 - 16 J.)
- \* Klotzen Mädchen, Spiele und Übungen für Selbstbewusstsein und Selbstbehauptung“, v. Sigrid u. Hartmut Hoppe, Verlag an der Ruhr Berlin (für Erwachsene, Einsatzalter ab ca. 8 - 18 J.)
- \* „Müssen Jungen aggressiv sein?, Eine Praxismappe für die Arbeit mit Jungen“, v. Jens Krappel, Verlag an der Ruhr Berlin (für Erwachsene, Einsatzalter ab ca. 8 - 18 J.) „Die Tütenprinzessin“ v. Robert Munsch / Helge Nyncke, Lappan Verlag (ab 3 – ca. 7 J.)
- \* „Prinz Pfifferling“ v. Babette Cole, Carlsen Verlag (ab 3 – ca. 7 J.)
- \* „Prinzessin Pfiffigunde“ v. Babette Cole, Carlsen Verlag (ab 3 – ca. 7 J.)
- \* „Die dumme Augustinne“ v. Otfried Preußler / Herbert Lentz, Thienemans Verlag (ab 3 – ca. 7 J.)
- \* „Die Frau, die auszog, ihren Mann zu erlösen“ v. Sigrid Früh Fischer Taschenbuch Verlag (Märchen ab ca. 12 J.)
- \* „Lautstarke Mädchen“ v. Christiane Lichthardt, Unrast Verlag (ab ca. 12 J.)
- \* „Take care ! Tips und Tricks für Unterwegs“, Jane Goldman, Kerle Verlag (ab ca. 12 J.)

## 8 Juristische Informationen

### 8.1 Strafrechtliche Bestimmungen

- **§ 174 Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen**

*(1) Wer sexuelle Handlungen*

*1. an einer Person unter 16 Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,*

*2. an einer Person unter 18 Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses verbundenen Abhängigkeit oder*

*3. an seinem noch nicht 18 Jahren alten leiblichen oder angenommen Kind*

*vornimmt oder an sich... vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

*(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3*

*1. sexuelle Handlungen vor den Schutzbefohlenen vornimmt oder*

*2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

*(3) Der Versuch ist strafbar. (4)...*

- **§174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken oder Hilfsbedürftigen in Einrichtungen**

*Strafrahmen: Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe, Versuch ist strafbar*

- **§174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung**

*Strafrahmen: Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe, Versuch ist strafbar*

- **§174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses**

*Strafrahmen: Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe, Versuch ist strafbar*

- **§ 176 Sexueller Mißbrauch von Kindern**

*(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter 14 Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

*(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt.*

*(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer*

*1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,*

*2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an sich vornimmt oder*

*3. auf ein Kind durch vorzeigen pornographischer Handlungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonbandträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.*

*(4) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 3 Nr. 3*

- **176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern**

*(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn*

- 1. eine Person über achtzehn Jahren mit einem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich vornehmen läßt, die mit dem Eindringen in den Körper verbunden sind,*
- 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird,*
- 3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt oder*
- 4. der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.*

**(2) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 4 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184 Abs. 3 oder 4 verbreitet werden soll.**

**(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu erkennen.**

**(4) Mit Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen § 176 Abs. 1 und 2**

1. bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
2. durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

**(5 ...)**

- **176b Sexueller Missbrauch mit Todesfolge**

Verursacht der Täter durch den sexuellen Missbrauch (§§ 176 und 176a) wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die **Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.**

- **§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen**

**Wer eine Person, die**

1. wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder
2. körperlich

zum Widerstand unfähig ist, dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

**(2) Ebenso wird bestraft, wer eine widerstandsunfähige Person (Absatz 1) dadurch missbraucht, dass er sie unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.**

**(3) Der Versuch ist strafbar.**

**(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn**

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich vornehmen lässt, die mit dem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird,
3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

**(5) ... (6) ...**

- **§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger**

**dient Jugendschutz**

**Tatbestand: Kuppellei**

**Strafraahmen: Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe**

- **§ 180a Förderung der Prostitution**

**Strafraahmen: Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe**

- **§ 180b Menschenhandel**

**Strafraahmen: Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren oder Geldstrafe**

- **§ 181 Schwerer Menschenhandel**

• Strafraahmen: Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren

•

- **181a Zuhälterei**

**Strafraahmen: Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe**

- **§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen**

- (1) Eine Person über achtzehn Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren, dadurch missbraucht, dass sie
1. unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich vornehmen lässt, oder
  2. unter Ausnutzung einer Zwangslage dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen
- wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren, dadurch missbraucht, dass sie
1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich vornehmen lässt, oder
  2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen
- und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) .... Absatz 2 nur auf Antrag (4)

- **§ 183 Exhibitionistische Handlungen**

*Strafrahmen: Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe*

- **§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften**

*Personen unter 18 Jahren*

*Strafrahmen: Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe*

- **Allgemein: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung geregelt in StGB § 174 - § 184 ( u.a. Vergewaltigung, sexuelle Nötigung...)**

- **Verjährung geregelt in § 78 StGB**

*...Die Verjährung ruht ... bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs des Opfers bei Straftaten nach § 174 bis 179 StGB ...*

- Verjährung bei Strafhöchstmaßandrohung von mehr als 10 Jahren: 25 Jahre (§
- Verjährung bei Strafhöchstmaßandrohung von 5 - 10 Jahren: 20 Jahre (§176, 179, 181,
- Verjährung bei Strafhöchstmaßandrohung von 1 – 5 Jahren: 10 Jahre (§174, 176 + 179 + 181= bei minder schweren Fall, 180, 182)
- Verjährung bei Strafhöchstmaßandrohung von bis 1 Jahr: 5 Jahre (§ 183, 184)

- **Sexuelle Mißhandlung erfüllt immer den Tatbestand der Körperverletzung § 223 (u.U. die schwere Körperverletzung)**

## **8.2 Strafrechtliche Intervention**

- **Sexueller Kindesmissbrauch = Offizialdelikt, d.h. eine Anzeige kann nicht zurückgenommen werden, Staatsanwaltschaft muss ermitteln !**
- Prozesskostenhilfe möglich
- Opferanwalt statt Nebenklage möglich
- Schadenersatz und Schmerzensgeld kann gleich im Strafverfahren mit behandelt werden
- Videobefragung des Kindes in Ausnahmefällen und nach Absprache möglich
- **Strafverfahren = 3 Verfahrensabschnitte:**
  - **Ermittlungsverfahren**
    - \* sinnvoll: Nebenklage
    - \* Rechtsanwältin des Kindes klärt Ablauf des Strafverfahrens ( evtl. muss vorher elterliche Sorge über Familiengericht eingeschränkt werden, Ergänzungspflegschaft bzw. elterliches Sorgerecht neu geregelt werden !)
    - \* Vernehmungen der Beteiligten: Kind kann mehrmals vernommen werden, wenn der Sachverhalt es erfordert (Polizei, Staatsanwaltschaft, Ermittlungsrichter, Richter)



- \* Kind hat u.U. Auskunft- und Zeugnisverweigerungsrecht, daher evtl. Vernehmung vor Richter angebracht, damit die Aussagen des Kind später in der Hauptverhandlung verwertet werden können.
- \* Kind unter 14 Jahren kann nicht zur Aussage gezwungen werden (= nicht schulfähig!)
- \* Anklageschrift
  - **Hauptverfahren**
- \* Glaubwürdigkeitsgutachten kann eingeholt werden, um zu entscheiden ob Verfahren stattfindet.
- \* ZeugnInnen unter 16 Jahren dürfen nur vom Vorsitzenden des Gerichts befragt werden.
- \* Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.
- \* Kind kann, wenn es Nebenklage gestellt hat, während der gesamten Verhandlung anwesend sein.
- \* Kind muss nicht vor Gericht aussagen, wenn es Zeugnisverweigerungsrecht besitzt !
- \* Angeklagter kann während der Befragung des Kindes von der Verhandlung ausgeschlossen werden (Wohl des Kindes)
  - **Vollstreckung der Strafe**

### 8.3 Zivilrechtliche Intervention

- **Familiengerichtt: Einschränkung der elterlichen Sorge nach 1666 BGB, Jugendamt muss vor Entscheidung gehört werden**
  - **Kurzfristige und vorläufige Maßnahmen**
  - \* Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen nach § 42 KJHG durch Jugendamt bei geeigneter Person, Einrichtung, betreuter Wohnform, Klinik
  - \* Vorläufige Anordnung: Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts durch Familiengericht muss so schnell wie möglich vom Jugendamt eingeleitet werden.
  - **Langfristige Maßnahmen**
  - \* Unterbringung in Heim, Pflegefamilie, Adoption ...
  - \* Familiengericht muss dem Kind die Entscheidung persönlich mitteilen bzw. sollte das Kind - so weit wie möglich - an der Entscheidung mit beteiligen und anhören
  - \* Teilweise oder vollständiger Entzug des Sorgerechts durch Familiengericht sinnvoll
- **Neuregelung der elterlichen Sorge bzw. Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf die Mutter**
  - **Eilverfahren:**
  - \* Wohnungszuweisung durch Familiengericht § 1361 BGB
  - \* Alleiniges Sorgerecht: § 1671
  - **Scheidung: Familiengericht Sorgerecht nach § 1671 BGB**
  - **Umgangs- und Kontaktverbot durch Vormundschaftsgericht beantragen § 1634 BGB**
  - \* Unterhaltsanspruch nach BGB für Frau und Kind vor Familiengericht abklären